



Merkblatt Anzeige eines Gaststättengewerbes
nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Wenn Sie gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten möchten und dieser Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, müssen Sie dieses Gaststättengewerbe - auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll - **4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder Speisen** anzeigen. Dies gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle und für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Hierzu werden benötigt:

- ▶ Vordruck „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ (alternativ: Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO -, wenn in dieser angegeben ist, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, und wenn die obige Frist eingehalten wird);

sowie beim Angebot alkoholischer Getränke zusätzlich und zugleich:

- ▶ Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (**Belegart 0**)¹⁾, bei juristischen Personen (z. B. GmbH): für den/die Geschäftsführer¹⁾;
- ▶ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR, **Belegart 9**)¹⁾, bei juristischen Personen: für diese und den/die Geschäftsführer (bei der Hauptwohnsitz-Meldebehörde eines beliebigen Geschäftsführers);

Bitte beachten Sie:

- ▶ Die Erkenntnisse aus der vorgenannten Zuverlässigkeitsprüfung können auf Wunsch (gebührenpflichtig) bescheinigt werden.
- ▶ Die vorgenannte Zuverlässigkeitsprüfung entfällt, wenn mit der „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ (bzw. Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO) eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird.

Regel-Gebühren (Tarifnummer 40.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung) - (im Übrigen nach Zeitaufwand!):

- ▶ Prüfung der Anzeige eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 NGastG) **48 - 90 €**
 - ▶ Erhöhung, wenn die oben genannten Auskünfte von Amts wegen eingeholt werden müssen ..**26 €**
- ▶ Beanstandung einer Anzeige eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 o. Abs. 4 NGastG)**ab 22,50 €**
- ▶ Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NGastG) **34 - 103 €**
- ▶ Bescheinigung über die Erkenntnisse aus der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 NGastG)**22 €**

¹⁾ zu beantragen bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde